

## **Wasserrecht**

**hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Firma ATM GmbH & Co. KG, Walter-Werning-Straße 8, plant auf dem Werksgelände der Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG in Lage, Heidensche Straße 70, 32791 Lage, den Bau eines 45.000-t-Silos mit einem Durchmesser von rd. 42 m. Das geplante Silo 6 wird östlich der bestehenden Silos 4 und 5 aufgestellt.

Das Grundwasser wurde bei Baugrunderkundungen im März 2021 in Tiefen zwischen 104,5 m NHN und 105 m NHN angetroffen. Unter Berücksichtigung jahreszeitlicher und langjähriger Schwankungen wird der Bemessungswasserstand auf 106 m NHN festgelegt (rd. 1 m unter GOK). Die Gründungssohle des Entnahmekanals unter dem Silo liegt 4,5 m unter OK Bodenplatte und damit unter den angetroffenen Grundwasserständen und unter dem Bemessungswasserstand. Daher ist eine vorübergehende Grundwasserabsenkung notwendig.

Unterteilt wird die Grundwasserabsenkung dabei in zwei Bauabschnitte. Die Grundwasserhaltung wird kontinuierlich 24 h m Tag betrieben und senkt den Grundwasserspiegel um 1 – 2,5 m ab. Insgesamt werden max. 72.000 m<sup>3</sup> Wasser gefördert.

Die Ableitung des geförderten Grundwassers soll über den betriebseigenen Regenwasserkanal R33 sowie die biologische Kläranlage P & L in die Werre erfolgen.

Nach Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 5.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 100.000 m<sup>3</sup>/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. In der ersten Stufe der Prüfung wurden keine besonderen örtlichen Gegebenheiten festgestellt. Die Auswirkungen der Grundwasserabsenkung beschränken sich ausschließlich auf das Betriebsgelände. Gleiches gilt für die Einleitung des Grundwassers.

Im Rahmen der Vorprüfung konnte somit festgestellt werden, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar

Detmold, 11. September 2023

Az.: 700-0008683

Bezirksregierung Detmold

gez. Moritz Walczak